



Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Siegen		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Stand
90.201	Abteilung 3/1 Finanzen	01.09.1998

+++ Die Richtlinien wurden im Rahmen der Neuorganisation der Stadtverwaltung Siegen zum 01.01.2017 redaktionell angepasst. +++

1. Allgemeines

Die Stadt Siegen kann im Rahmen der durch Haushaltssatzung oder durch Einzelbeschluss der zuständigen städtischen Gremien bereitgestellten Mittel Zuschüsse gewähren. Der bezuschusste Betriebszweck oder die Maßnahme muss im öffentlichen Interesse sein, mit der Aufgabenstellung der Stadt Siegen als Träger der öffentlichen Verwaltung in Einklang stehen und mit den eventuell ergänzend vom Rat oder seinen Ausschüssen für bestimmte Zuschüsse beschlossenen Richtlinien übereinstimmen.

Empfänger der Zuschüsse sind Personen oder Organisationen außerhalb der Stadtverwaltung Siegen; bei Beteiligungen der Stadt Siegen an Kooperationsprojekten/-veranstaltungen ist ebenfalls nach den Regelungen dieser Richtlinien zu verfahren, wenn die finanzielle Abwicklung der Maßnahme nicht durch die Stadt Siegen erfolgt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht; dies gilt auch für den Fall, dass zwar Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, eine Auszahlung aufgrund der Haushaltssituation der Stadt Siegen jedoch nicht erfolgen kann.

2. Zuschussarten

Auf entsprechenden Antrag kann die Stadt Siegen

- a) Zuschüsse zu laufenden Maßnahmen (Betriebskostenzuschüsse),
- b) Investitionszuschüsse,
- c) Zuschüsse zu einmaligen Maßnahmen oder Anschaffungen und
- d) Jubiläumszuschüsse

gewähren.

2.1 Laufende Betriebskostenzuschüsse

Laufende Betriebskostenzuschüsse können gewährt werden, wenn nach Prüfung der Finanzlage des Antragstellers durch die Abteilung/Arbeitsgruppe feststeht, dass der Betriebszweck/die beabsichtigte Maßnahme ohne den städtischen Zuschuss nicht oder nicht ausreichend gesichert durchgeführt werden kann. Die Prüfung der Finanzlage ist aussagefähig zu dokumentieren. Vor der erstmaligen Bewilligung laufender Betriebskostenzuschüsse ist das Rechnungsprüfungsamt zu beteiligen. Die Voraussetzungen für eine Weiterbewilligung sind von der Abteilung/Arbeitsgruppe jährlich zu überprüfen; die Prüfung und Entscheidung hierüber ist aktenkundig zu machen.

2.2 Investitionszuschüsse

Investitionszuschüsse sind grundsätzlich in der Planungsphase der Maßnahme zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Zuschuss jedoch auch für eine abgeschlossene Maßnahme beantragt werden.

Mit dem Antrag hat der Antragsteller unter prüffähiger Darlegung der Gesamtfinanzierung der Maßnahme nachzuweisen, dass eine entsprechende Finanzierungslücke besteht.

Die Auszahlung des Investitionszuschusses wird in folgenden Teilbeträgen vorgenommen:

35 v.H. des Zuschusses nach Vergabe des Auftrages, bei Neubaumaßnahmen nach Vergabe des Rohbauftrages,

35 v.H. des Zuschusses nach Anzeige der Fertigstellung, bei Neubaumaßnahmen nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues,

30 v.H. des Zuschusses nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten Investitionsmaßnahme(n).

In dem Bescheid über die Zuschussbewilligung hat die Stadt Siegen sich die Rückforderung überzahlter Investitionszuschüsse ausdrücklich vorzubehalten.

Bei bereits abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen kann die Bewilligung eines Zuschusses erst nach Vorlage des Finanzierungsnachweises und der Schlussrechnung des Vorhabens erfolgen, wobei die Eigenmittel und sonstige erreichbare Einnahmen von Dritten vorrangig vor städtischen Zuschussmitteln einzusetzen sind.

2.3 Zuschüsse zu einmaligen Maßnahmen und Anschaffungen (sogenannte Zweckzuschüsse)

Zweckzuschüsse können für einmalige Maßnahmen, Veranstaltungen und Anschaffungen gewährt werden, wenn andere Finanzierungsmittel, insbesondere Eigenmittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch den Antragsteller zu führen. Zweckzuschüsse sind auch Zuschussgewährungen zur Förderung von Vereinsaktivitäten.

2.4 Jubiläumszuschüsse

Für die Gewährung von Jubiläumszuschüssen ist hinsichtlich der Höhe des Zuschusses der Ratsbeschluss vom 24.09.1975 zu beachten.

Eine Anerkenntnis der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen vor Zuschussgewährung ist nicht erforderlich.

3. Allgemeine Bewilligungsbedingungen

Zuschüsse werden grundsätzlich nur (mit Ausnahme der Ziffer 2.4) auf begründeten schriftlichen Antrag und nach Anerkenntnis der „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt Siegen für die Gewährung von Zuschüssen“ (siehe *Ordnungsziffer 90.202*) ausgezahlt. Die Abteilung/Arbeitsgruppe hat zu prüfen, ob im Einzelfall über die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen hinausgehende Regelungen (Bedingungen

oder Auflagen) erforderlich sind und für die notwendigen Ergänzungen zu sorgen. Ebenso ist ggf. in dem Bewilligungsschreiben auf im Einzelfall nicht anzuwendende Bestimmungen der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen hinzuweisen.

Die Empfänger von Zuschüssen sind zu verpflichten, in geeigneter Form (ggf. im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit) auf die Förderung durch öffentliche Mittel der Stadt Siegen hinzuweisen.

4. Verwendungsnachweis

Mit der Zuschussbewilligung ist der Zuschussnehmer zu verpflichten, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel innerhalb bestimmter Fristen in aussagefähiger Form nachzuweisen. Kontrollmöglichkeiten der Angaben im Verwendungsnachweis durch die Stadt Siegen sind zu vereinbaren. Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung oder Nachweisung des Zuschusses sind Rückzahlungsmodalitäten zu vereinbaren. Die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Abteilung/Arbeitsgruppe ist aktenkundig zu machen.

5. Zuständigkeit

Bei der Bewilligung von Zuschüssen sind die jeweils geltenden Zuständigkeitsabgrenzungen (Zuständigkeitsregelungen für die Ausschüsse des Rates der Stadt Siegen, ergänzende Beschlüsse der jeweiligen Fachausschüsse bzw. spezielle Richtlinien) zu beachten.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.09.1998 in Kraft.